

## Vorblatt

### Ziele

- Angebotserweiterung betreffend die Auspflanzung von Rebsorten
- Abstimmung der Ländersortimente mit der Rebsortenverordnung nach dem Weingesetz
- Förderung der nachhaltigen Weinproduktion aus ökologischer und ökonomischer Sicht
- Aktualisierung des Verordnungszitates betreffend die Verordnung (EU) für die Gemeinsame Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Aufzählung der neuen Rebsorten, die in die Verordnung, betreffend die Klassifizierung der Rebsorten aufgenommen werden sollen
- neues Zitat betreffend die Verordnung (EU) über die Gemeinsame Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Entwurf wird Artikel 81 der Verordnung (EU) 1308/2013 durchgeführt.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Anhörungsrecht für Regionales Weinkomitee und Landwirtschaftskammer Steiermark gemäß § 12 Abs. 2 Stmk. Landesweinbaugesetz 2004.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nach positiver Stellungnahme des Regionalen Weinkomitees und der Landwirtschaftskammer Steiermark die neuen Rebsorten in die Klassifizierungsverordnung aufgenommen werden müssen (§ 12 Abs. 2 Stmk. Landesweinbaugesetz). Es besteht daher kein Regelungsspielraum.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Stmk. Landesregierung, mit der die Verordnung, betreffend die Klassifizierung der Rebsorten geändert wird
Einbringende Stelle:	Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2018
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2018

#### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:**

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

### Problemanalyse

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

Mit der Rebsortenverordnung 2018 wurden die Rebsorten Blütenmuskateller, Donauriesling, Donauveltliner, Goldmuskateller, Pinot Nova und Rosenmuskateller in diese Verordnung aufgenommen. Damit ist die Erlaubnis verbunden, für die Erzeugung von Qualitätswein oder Qualitätswein besonderer Reife und Leseart (Prädikatswein) sowie von Landwein die Rebsorten „Blüten-“ und „Goldmuskateller“ zu verwenden. Die Rebsorten „Donauriesling“, „Donauveltliner“ und „Pinot-Nova“, dürfen für die Erzeugung von Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten oder Jahrgangsbezeichnung verwendet werden. Es wäre nun ein Wettbewerbsnachteil für die Steiermark gegenüber anderen weinbautreibenden Bundesländern, wenn nicht auch die Auspflanzung der genannten Rebsorten mit einer Änderung der Klassifizierungsverordnung erlaubt werden würde.

Nach Mitteilung des Referates „Versuchsstation Obst- und Weinbau Haidegg“ der Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft, sind mit diesen Sorten schon erfolgreiche Versuchspflanzungen durchgeführt worden, sodass kein fachlicher Einwand gegen diese Rebsorten besteht.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Eine Nichterlassung der Verordnung würde zu einer Diskriminierung des Steirischen Weinbautreibenden führen.

### Ziele

- Angebotserweiterung betreffend die Auspflanzung von Rebsorten
- Abstimmung der Ländersortimente mit der Rebsortenverordnung nach dem Weingesetz
- Förderung der nachhaltigen Weinproduktion aus ökologischer und ökonomischer Sicht
- Aktualisierung des Zitates betreffend die Verordnung (EU) für die gemeinsame Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

### **Maßnahmen**

Erlassung der Verordnung mit welchen die vorgeschlagenen Rebsorten zur Auspflanzung in der Steiermark zugelassen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### **Zu Z.1 (§ 1 Z.2):**

Die Rebsortenverordnung 2018 der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, BGBl. II. Nr. 184/2018, lässt die Rebsorten Blütenmuskateller, Goldmuskateller und Rosenmuskateller für die Erzeugung von Qualitätswein, Qualitätswein besonderer Reife und Leseart sowie von Landwein zu. Die Rebsorten Donauriesling, Donauveltliner und Pinot Nova werden zur Erzeugung von Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angaben mit Rebsorten oder Jahrgangsbezeichnung zugelassen.

Mit dieser Verordnung dürfen diese Rebsorten auch ausgepflanzt werden.

### **Zu Z. 2 (§ 4):**

Die gemeinsame Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist nunmehr in der Verordnung (EU) 1308/2013, geregelt.